

# **Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)**

**Teilübernahme kommunaler Liquiditätskredite  
und Wertpapierschulden durch das Land**

**Beigeordneter Jürgen Hesch**

**Kaiserslautern, 14.11.2022**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Entschuldungsmodell**
- 2. Verfahren**
- 3. Auswirkungen auf die Kommunalaufsichtsbehörden**
- 4. Forderungen des Landkreistages**

## 1. Entschuldungsmodell

### a. Eckpunkte

- Im Grundsatz maßgeblich ist der Stand der kommunalen Liquiditätskredite zum 31.12.2020. Dabei werden auch kommunale Liquiditätskredite gegenüber dem öffentlichen Bereich (insbesondere der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) berücksichtigt.
- Es erfolgt eine „Bereinigung“ dieser Liquiditätskredite um
  - o vorhandenes Finanzvermögen (Einlagen und liquide Mittel; Stichtag hier der 31.12.2021)
  - o Doppelzahlungen im Rahmen der Einheitskasse
  - o Bei Rückgang des Liquiditätskreditbestandes zum 31.12.2021 ist dieser Stichtag maßgeblich
  - o Achtung: Bei Aufwuchs des Liquiditätskreditbestandes zum 31.12.2021 bleibt aber der Stand des Vorjahres maßgeblich
- Entschuldung erfolgt über Schuldübernahme des Landes (bzw. vermutlich der ISB). Daneben kommen, insbesondere wenn die Zustimmung des Kreditgebers ausbleibt, Zins- und Tilgungshilfen in Betracht. Die Kommunen holen die Zustimmung des Kreditgebers ein und entrichten mögliche Übernahmegebühren, Bezuschussung durch das Land aber denkbar. Land trifft abschließend die Entscheidung, welche Kreditverträge übernommen werden.
- Die Laufzeit neuer Kassenkredite soll begrenzt, generell der Höchstbetrag der Kassenkredite in einer Haushaltssatzung genehmigungspflichtig werden. Die Kommunen sollen den Aufsichtsbehörden vorab eine Liquiditätsplanung vorlegen.

### b. Modell

#### (1) Gruppe 1:

Keine Schuldübernahme, falls der „bereinigte“ Kassenkreditbestand (s. vorherige Folie) einen Sockelbetrag pro €/Ew. oder das Übernahmevermögen eine bestimmte absolute Höhe nicht erreicht.

#### (2) Gruppe 2:

Übernahme aller Kassenkreditbestände bis auf einen vorab festgelegten Restbetrag, falls ein bestimmter Schwellenwert (Spitzenbetrag) überschritten wird.

#### (3) Gruppe 3:

Liegt der Kassenkreditbestand zwischen Sockelbetrag (Gruppe 1) und Spitzenbetrag (Gruppe 2), erfolgt eine hälftige Entschuldung des über dem Sockelbetrag liegenden Kassenkreditbestandes.

**Achtung:** Nicht aufgebrauchte Entschuldungsvolumina werden zwischen den am PEK-RP teilnehmenden Kommunen (Gruppen 2 und 3) aufgeteilt.

Alle Entschuldungsvolumina werden auf volle Tausender aufgerundet.

**c. Gruppe 1: Keine Entschuldung, da Sockelbetrag oder Mindestvolumen nicht erreicht wird**

**(1) Sockelbetrag an Kassenkrediten**

- kreisfreie Städte 500 €/EW
- Landkreise 167 €/EW
- verbandsfreie Gemeinden 333 €/EW
- Verbandsgemeinden 167 €/EW
- Ortsgemeinden 167 €/EW

**(2) Mindestvolumen an Kassenkrediten (absolute Höhe)**

- kreisfreie Städte 6.000,- €
- Landkreise 2.000,- €
- verbandsfreie Gemeinden 4.000,- €
- Verbandsgemeinden 2.000,- €
- Ortsgemeinden 2.000,- €

**(3) Auswirkungen auf die Landkreise**

- Den Sockelbetrag verfehlen (keine Entschuldung durch das Land):

- Ahrweiler
- Altenkirchen
- Bernkastel-Wittlich
- Cochem-Zell
- Mainz-Bingen
- Mayen-Koblenz
- Rhein-Hunsrück-Kreis
- Rhein-Lahn-Kreis
- Rhein-Pfalz-Kreis
- Südliche Weinstraße
- Südwestpfalz
- Trier-Saarburg
- Westerwaldkreis

**d. Gruppe 2: Entschuldung bis auf Restbetrag im Fall des Erreichens des Spitzenbetrags**

**(1) Höhe des Spitzenbetrags**

- kreisfreie Städte	2.500 €/EW
- Landkreise	833 €/EW
- verbandsfreie Gemeinden	1.667 €/EW
- Verbandsgemeinden	833 €/EW
- Ortsgemeinden	833 €/EW

**(2) Auswirkungen auf die Landkreise**

- Den Spitzenbetrag erreichen:

○ Birkenfeld	1.461 €/EW
○ Donnersbergkreis	857 €/EW
○ Kaiserslautern	1.528 €/EW
○ Kusel	2.414 €/EW

**(3) Entschuldung bis auf einen Restbetrag**

**(a) Höhe des Restbetrags**

- kreisfreie Städte	1.500 €/EW
- Landkreise	500 €/EW
- verbandsfreie Gemeinden	1.000 €/EW
- Verbandsgemeinden	500 €/EW
- Ortsgemeinden	500 €/EW

**(b) Formel zur Ermittlung des Übernahmevermögens**

„Bereinigter Kassenkreditbestand in €/EW – Restbetrag = Übernahmevermögen in €/EW“

**(c) Mathematische Folge:**

Erreicht eine Kommune exakt den Spitzenbetrag übernimmt das Land 40 % des „bereinigten“ Kassenkreditbestands

- 833 €/EW Kassenkredite führen zu einer Entschuldung bis auf einen Restbetrag von 500 €/EW, das Übernahmevermögen von 333 €/EW ist 40 % der ursprünglichen 833 €/EW).

**(d) Auswirkungen auf die Landkreise (Übernahmevermögen, hier ohne Aufstockung durch freigeordnete Mittel)**

- **Entschuldungsgrad**
  - o **Birkenfeld** 68,8 %
  - o **Donnersbergkreis** 46,9 %
  - o **Kaiserslautern** 70,2 %
  - o **Kusel** 81,1 %

**e. Gruppe 3: „Bereinigter“ Kassenkreditbestand zwischen Sockel- und Spitzenbetrag**

**Modell**

- **Zwischen Sockelbetrag (0 % Übernahmevermögen) und Spitzenbetrag (mindestens 40% Übernahmevermögen) wird die Hälfte des den Sockelbetrag übersteigenden Kassenkreditbestandes entschuldet.**
- **Hinzu treten zusätzlich nicht aufgebrauchte Entschuldungsvolumina.**

## f. Auswirkungen des Entschuldungsmodells

	krfr. Städte		Landkreisbereiche	
	in Mio. €	Anteil	in Mio. €	Anteil
1. Kassenkredite	3.681	51,8 %	3.431	48,2 %
2. Bereinigte Kassenkredite <sup>1</sup>	2.734	56,3 %	2.122	43,7 %
3. Übernahmevermögen	1.843	61,4 %	1.156	38,6 %
4. Restschuld	879	47,4 %	976	52,6 %
Grad der Entschuldung ggü. 1./2.	50,1 %	67,4 %	33,7 %	54,5 %
Gewinn/Verlust ggü. gleichmäßiger Entschuldung	+ 154,0 Mio. €		- 155,0 Mio. €	

<sup>1</sup> reduziert um Refinanzierungen aus der Einheitskasse, liquide Mittel und Verbesserungen der Finanzlage

## Entschuldungsmodell des Landes: Auswirkungen

	Krfr. Städte		Landkreise		kreisangeh. Raum	
	in Mio. €	Anteil	in Mio. €	Anteil	in Mio. €	Anteil
1. Kassenkredite	3.681	51,8 %	1.062	14,9 %	2.369	33,3 %
2. Bereinigte Kassenkredite <sup>1</sup>	2.734	56,3 %	919	18,9 %	1.203	24,8 %
3. Übernahmevermögen	1.843	61,4 %	488	16,3 %	669	22,3 %
4. Restschuld	879	47,4 %	436	23,5 %	540	29,1 %
Grad der Entschuldung ggü. 1./2.	50,1 %	67,4 %	46,0 %	53,1 %	28,2 %	55,6 %
Gewinn/Verlust ggü. gleichmäßiger Entschuldung	+ 154,0 Mio. €		- 79,8 Mio. €		- 74,2 Mio. €	

<sup>1</sup> reduziert um Refinanzierungen aus der Einheitskasse, liquide Mittel und Verbesserungen der Finanzlage

## **2. Verfahren**

- Antragstellung für Teilnahme an PEK-RP erforderlich (Fristende 30.09.2023).
- Bei Billigung des Antrags Ausscheiden aus dem KEF-RP, im Ergebnis auch mit Blick auf die vom Land übernommenen Kreditverträge aus dem Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ des Landes.
- Bei Teilnahme an PEK-RP wird eine Vereinbarung mit dem Land abgeschlossen, die auch eine Rückführung der nach der Teilentschuldung verbleibenden Kassenkredite durch die Kommune über 30 Jahre (ausnahmsweise: 45 Jahre) hinweg beinhaltet.
- Achtung: Teilnahme an PEK-RP ist nicht verpflichtend.

## **3. Auswirkungen auf die Kommunalaufsichtsbehörden**

- Künftig Genehmigung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung erforderlich (s. schon oben).
- Die Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat/Kreistag nach § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird gestärkt.

#### 4. Forderungen des Landkreistages

- Analog dem Vorgehen bei der KFA-Reform 2023 sollte die Teilentschuldung unterteilt nach Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen (Teilentschuldungsmassen). Maßgeblich sollte der Anteil der Gebietskörperschaftsgruppe am „bereinigten“ Kassenkreditbestand sein. Innerhalb der Teilmassen ist nach dem vorliegenden Modell progressiv zu entschulden.
- Transparentere Rechenwege.
- Mitspracherecht der Kreise bei Auswahl der zu übernehmenden Kreditverträge.
- keine Genehmigungspflicht des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung, alternativ Genehmigung der freien Spitze prüfen.
- keine Liquiditätsplanung, da diese ohnehin von der Realität eingeholt wird.

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**